

Anlagerichtlinie

für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung

der Ehemaligenstiftung Hansenberg

1. Präambel

- Das Stiftungsvermögen ist gemäß Satzung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit Blick auf den Stiftungszweck, für den die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten ist, sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung der Finanzanlagen

- Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage besteht darin, bei zulässigem Risiko Erträge zu erwirtschaften, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dienen. Darüber hinaus soll nach Möglichkeit auch ein Beitrag zum (realen) Werterhalt des Stiftungsvermögens geleistet werden.
- Für die Ertragszielung werden Anlageformen ausgewählt, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten sowie eine optimierte Rendite und eine planbare Ertragsausschüttung ermöglichen. Aus den Zielvorgaben der Stiftung ergibt sich eine grundsätzlich defensiv ausgerichtete Anlagestrategie. Rein spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.
- Die Vermögensanlage wird vorrangig an der Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge ausgerichtet, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind.
- Die Auswahl der Emittenten wird ggf. durch eine Negativliste (s. Anlage) begrenzt.

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

- Der Vorstand ist als Kollektivorgan für die Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich. In der Regel behandelt er die damit zusammenhängenden Fragen mindestens einmal pro Quartal in einer Vorstandssitzung, die von dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied inhaltlich vorbereitet wird.
- Die Vermögensanlage kann – auch in Teilen – über einen externen Dienstleister erfolgen.
- Der Vorstand entscheidet insbesondere auch über die Höhe der auszuschüttenden Erträge, soweit die gewählten Anlageinstrumente eine solche Entscheidungsfreiheit ermöglichen. Zudem trifft er zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch eine Entscheidung über die Höhe der Rücklagendotierung gemäß § 58 Nr. 7a AO.

- Der Vorstand prüft die Anlagerichtlinie mindestens einmal pro Jahr auf Änderungsbedarf und berichtet dem Kuratorium über das Ergebnis. Etwaige Änderungsvorschläge legt er dem Kuratorium mit diesem Bericht vor.

4. Rahmenbedingungen für die Vermögensanlage

- Die Kapitalanlage erfolgt durch eine gezielte, aufeinander abgestimmte Auswahl von Anlageformen, die dem Grundsatz der Risikodiversifikation unterliegt, d.h. einer optimierten Mischung und Streuung der Anlageinvestitionen nach Anlageklassen, Branchen, Ratings und Investitionsvolumina.

4.1. Anlagegrenzen

- Bei den zulässigen Anlageformen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Finanzanlagevermögen zu beachten:

➤ **Liquidität und Geldmarktinstrumente** **0 - 100 %**

- Sichteinlagen
- Tagesgelder
- Fest-/Termingelder
- Spareinlagen
- Geldmarktfonds

➤ **Festverzinsliche Wertpapiere** **0 - 100%**

- Staatsanleihen
- Öffentliche Anleihen
- Anleihen von supranationalen Emittenten
- Pfandbriefe
- Gedeckte Anleihen („Covered Bonds“)
- Unternehmensanleihen
- Bankschuldverschreibungen
- Rentenfonds
- Strukturierte Wertpapiere und Zertifikate mit Rentencharakter

➤ **Aktien und aktienähnliche Produkte** **0 - 40%**

- Einzelaktien (notiert)
- Aktienfonds
- Diskontzertifikate auf Einzelaktien und/oder Indizes
- Indexzertifikate auf Einzelaktien und/oder Indizes
- Exchange Traded Funds (ETF) auf Einzelaktien und/oder Indizes
- Aktienanleihen auf Einzelaktien und/oder Indizes
- Genussscheine
- Strukturierte Wertpapiere und sonstige Zertifikate mit Aktiencharakter

➤ **Alternative Investments** **bis auf Weiteres 0%**

- Offene Immobilienfonds
- Geschlossene Fonds (Immobilien, Mobilien, Infrastruktur)
- Investmentfonds auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
- Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
- Strukturierte Wertpapiere auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
- Sonstige Alternative Investments, wie z.B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Hedge Fonds bzw. entsprechende Indizes

➤ **Derivate**

- Absicherungsstrategien (Kauf von Verkaufsoptionen = „Long Put“)
- Diskont- oder Prämienstrategien (Veräußerung von Verkaufsoptionen = „Short Put“ sowie Veräußerung von gedeckten Kaufoptionen = so gen. „Covered Call Writing“)

- Anlageprodukte, die nicht in die vorstehende Positivliste aufgenommen sind, dürfen bei Anlageinvestitionen nicht berücksichtigt werden.
- Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten.

4.2. Vorgaben/Einschränkungen Anlageklasse „Liquidität und Geldmarktinstrumente“

- Sichteinlagen, Tagesgelder, Fest-/Termingelder sowie Spareinlagen dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken sind.

4.3. Vorgaben/Einschränkungen Anlageklasse „Festverzinsliche Wertpapiere“

- Bei festverzinslichen Wertpapieren werden nur Anleihen zugelassen, die beim Erwerb über ein Mindestrating von BBB- (gem. S&P oder Fitch) bzw. Baa3 (gem. Moody's) verfügen. Bei unterschiedlichen Ratingeinstufungen gilt das jeweils schlechtere Rating. Im Falle einer Herabstufung unter die vorgegebenen Mindestratings ist der entsprechende Titel – nach Ermessen des Vorstands oder des externen Vermögensverwalters – binnen einer Frist von 90 Tagen zu verkaufen.
- Es dürfen maximal 10% des Finanzanlagevermögens auf Anlageinstrumente eines einzelnen Emittenten entfallen (Emittentenbeschränkung). Diese Beschränkung gilt nicht für Staatsanleihen der Länder Deutschland, Frankreich, Niederlande, Großbritannien und USA und Anleihen diverser supranationaler Emittenten (z.B. KfW, Weltbank, EIB) mit AAA-Rating.
- Es dürfen maximal 40% des Finanzanlagevermögens auf Unternehmensanleihen entfallen.

4.4. Vorgaben/Einschränkungen Anlageklasse „Aktien und aktienähnliche Produkte“

- Kein Einzeltitel darf einen Anteil größer als 5% des Finanzanlagevermögens haben.

4.5. Vorgaben/Einschränkungen Anlageklasse hinsichtlich Währungsrisiken

- Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in auf Euro lautende Wertpapiere erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann z. B. über Renten-, Aktien-, oder Mischfonds abgedeckt werden.
- Die Anlagen in Fremdwährungen sind auf 20% des Finanzanlagevermögens beschränkt.

4.6. Vorgaben/Einschränkungen Anlageklasse hinsichtlich Derivaten

- Derivate sind ausschließlich zur Absicherung vorhandener Wertpapierbestände sowie zur Erwirtschaftung zusätzlicher ordentlicher Erträge zugelassen.
- Weitere – über die Vorgaben unter Ziffer 4.1. hinausgehende – Strategien werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Berichterstattung

- Ein Jahresbericht mit Asset-, Länder- und Währungsallokation, Bonitäten, Cash Flows, Performance und Benchmarkvergleich ist zu erstellen. Eine qualifizierte, nachvollziehbare Einschätzung der Risiken ist zu geben. Dieser Bericht ist in den Jahresbericht über die Vorstandstätigkeit aufzunehmen.